

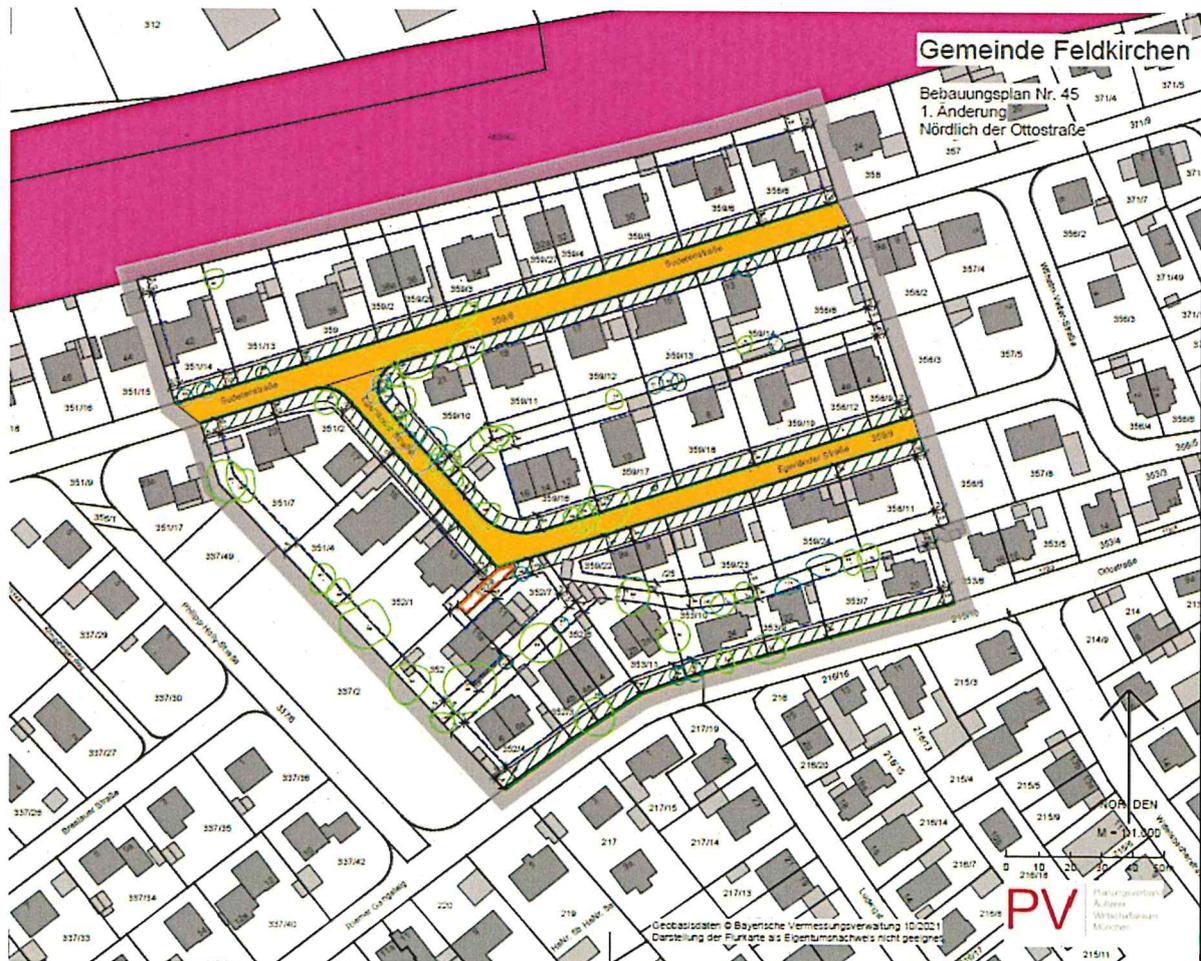


Bekanntmachung der Gemeinde

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 für das Gebiet nördlich der
Sudetenstraße Haus-Nrn. 26 - 42, südlich der Sudetenstraße Haus-Nrn.
11 - 23, Egerländer Straße Haus-Nrn. 3 - 17 und 4 - 16, nördlich der
Ottostraße Haus-Nrn. 20 - 24, nördlich des Riemer Gangsteig Haus-Nrn.
2 - 6a;**

Der Gemeinderat Feldkirchen hat in der Sitzung am 06.06.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus nachstehendem Lageplan:



**Die 1. Änderung zum Bebauungsplans Nr. 45 – für das Gebiet nördlich der
Sudetenstraße Haus-Nrn. 26 - 42, südlich der Sudetenstraße Haus-Nrn. 11 - 23,
Egerländer Straße Haus-Nrn. 3 - 17 und 4 - 16, nördlich der Ottostraße Haus-Nrn. 20 -
24, nördlich des Riemer Gangsteig Haus-Nrn. 2 - 6a; tritt mit dieser Bekanntmachung
in Kraft.**

Die 1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 mit der Begründung kann von diesem Tag ab in der Gemeinde Feldkirchen, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 2.15, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo – Fr. 7:30 – 12:00 Uhr und Do 15:00 – 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ist auf Grund von § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 nicht erforderlich.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann die in Kraft getretene 1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 mit der Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Feldkirchen (www.feldkirchen.de) unter der Rubrik **Bauen - Bebauungspläne - Öffentliche Bekanntmachungen** sowie im Geoportall Bayern <https://geoportall.bayern.de/bauleitplanungsportal/> ► Gemeinde Feldkirchen ► Bauleitplanungsseite eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

85622 Feldkirchen, 18.09.2024
GEMEINDE FELDKIRCHEN

A. Janson



Andreas Janson
Erster Bürgermeister

Aushang an der Amtstafel am:

angeheftet am: 19.09.2024

Zeichen:

abgenommen am:

Zeichen: